

Klimaschutzprogramm Pullach (Energiesparförderprogramm)

Förderrichtlinie

tritt am 01. März 2020 in Kraft

Stand Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Allgemeines	4
I. Energie	6
1. Energieberatung vor Ort	6
2. Bonus Ökostrom	7
3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen	8
4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)	9
5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte	10
6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten	11
6.1. Fassade	13
6.2. Dach	14
6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen	15
6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen	16
6.5. Fenstererneuerung	17
7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten)	18
8. Holzbauweise bei Neubauten	19
9. Energiemanagementsystem	20
10. Photovoltaikanlage	21
11. Batteriespeicher	22
12. Solarthermische Anlage	23
13. Wärmepumpe	24
14. Biomasse Kraftwärmekopplung	25
15. Fern- und Nahwärme	26
16. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher	27
II. Mobilität	28
1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs	28
1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs	28
1.2. Erstattung für SeniorInnen	29
2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW	30
3. Elektrofahrzeuge	31
3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos	31
3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller	32
4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs	33
5. Pedelecs und Lastenräder	34
III. Naturschutz	35
1. Artenschutz an Gebäuden	35
2. Totholz in Privatgärten	36
3. Blühende Privatgärten	37
3.1. Umwandlung von Privatgärten	37
3.2. Erstanlage von Privatgärten	38
4. Obstbäume	39

Präambel

Die Themen Energie, Mobilität und Naturschutz sind brisanter denn je und in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Es werden stetig Techniken und Verfahren zur dezentralen Energieerzeugung oder zur Wärmedämmung weiterentwickelt und verbessert. Gleichzeitig findet ein Bewusstseinswandel beim Thema Mobilität und im Umgang mit der heimischen Flora und Fauna statt.

Diesen Entwicklungen muss auch die Gemeinde Pullach i. Isartal gerecht werden, nicht zuletzt, da es ihre Aufgabe ist, innovative Techniken zu fördern und somit eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einzunehmen. Dass die Gemeinde i. Isartal gewillt ist, sich diesen Herausforderungen zu stellen, zeigt auch der vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Aktionsplan Klimaschutz im November 2019. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde auch festgelegt, das bestehende Energie-, Mobilitäts- und Naturschutzprogramm entsprechend weiter zu entwickeln.

Angelehnt an den Aktionsplan Klimaschutz wurde das Förderprogramm in „Klimaschutzprogramm Pullach“ umbenannt. Die Förderrichtlinie selbst beinhaltet nach wie vor die Themenschwerpunkte Energie, Mobilität und Naturschutz des im Mai 2019 novellierten EMN-Förderprogrammes. Zusätzlich zu den bestehenden Förderbausteinen wurde das Klimaschutzprogramm um 6 weitere Bausteine erweitert:

Energie	Mobilität
<ul style="list-style-type: none"> • Energieberatung vor Ort • Holzbauweise bei Neubauten • Photovoltaik • Batteriespeicher 	<ul style="list-style-type: none"> • Tickets des öffentlichen Nahverkehrs • Elektrofahrzeuge

Der vorherige Baustein des „hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage“ wurde in den Baustein „Austausch alter Umwälzpumpen“ integriert. Die Vorteile durch die gleichzeitige Ausführung beider Bausteine liegen erstens in der Einsparung von Heizenergie der gesamten Anlage sowie von Strom für das Betreiben der Umwälzpumpe und zweitens in der Verbesserung des Nutzungsgrades von Brennwertkesseln. Die Heizungsanlage kann somit deutlich effizienter laufen.

Des Weiteren erfolgten Optimierungen und Anpassungen an Fördermitteln in bestehenden Bausteinen:

Energie	Mobilität	Naturschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Bonus Ökostrom • Austausch alter Umwälzpumpen • Energetische Ertüchtigung • Passivhäuser • Solarthermie • Wärmepumpe • Fern- und Nahwärme • Schichtpufferspeicher 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW • Öffentliche Ladeinfrastruktur Pedelecs 	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz an Gebäuden • Blühende Privatgärten

Ziel dieser Neuauflage, Erweiterung und damit verbundenen Umbenennung des Pullacher Klimaschutzprogrammes vom 01. März 2020 ist es, die Bürgerinnen und Bürger dezidiert auf effiziente und nachhaltige Energieeinsparmaßnahmen und alternative Mobilitätskonzepte aufmerksam zu machen. Mit dieser sinnvollen finanziellen Unterstützung sollen in Pullach der CO₂-Ausstoß weiter reduziert, die Luftqualität verbessert und die heimische Biodiversität im Sinne der Nachhaltigkeit erhöht und nebenbei das Aufkommen schwer zu recycelnder Dämmmaterialien vermindert werden.

Die Abteilung Umwelt der Gemeinde Pullach i. Isartal freut sich auf Ihre Förderanträge und wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Einreichung!

Allgemeines

- ✓ Eine Förderung ist nur auf schriftlichem Antrag möglich.
Mit der Abwicklung des Förderprogrammes ist folgende Stelle betraut:

Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089 744 744-82
E-Mail: umwelt@pullach.de
- ✓ Dem jeweiligen Antrag müssen alle für die Maßnahme eingeforderten Unterlagen beigelegt werden. Die Abschlussrechnungen, welche als Nachweis für die Durchführung der Leistungen dienen und Anlass für die schlussendliche Auszahlung der in Aussicht gestellten Förderbeträge sind, müssen der oben genannten Stelle unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden.
- ✓ Änderungen nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrages können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Einzelfallprüfung genehmigt werden. Änderungen sind der oben genannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- ✓ Die Anträge werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüffähigen Anträge bearbeitet. Ausschlaggebend ist dabei der Eingangsstempel der letzten nachzureichenden Unterlage.
- ✓ Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßnahmenabschluss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- ✓ Innerhalb von 18 Monaten nach Erhalt der Inaussichtstellung des Förderbetrags muss die Maßnahme durchgeführt worden sein. Alle notwendigen Abschlussrechnungen müssen bei der o.g. Förderstelle eingereicht worden sein.
- ✓ Aus den Rechnungen muss eindeutig die Adresse, an welche die in Rechnung gestellten Leistungen erbracht worden sind, hervorgehen.
- ✓ Die Maßnahmen können nur für Grundstücke bzw. Eigentum auf Pullacher Flur und von Pullacherinnen und Pullachern, Wohneigentümergeinschaften (WEG) und Gewerbebetrieben, welche im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. ansässig sind, in Anspruch genommen werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Zielgruppen, welche für die entsprechende Förderung nachfolgend beschrieben werden.
- ✓ Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Wärme- und Stromerzeugung dürfen nur an der genehmigten Adresse betrieben werden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden und sind bei o.g. Förderstelle anzuzeigen.
- ✓ Bei Nichteinhalten der genannten Bestimmungen kann der Fördermittelgeber die bewilligten Fördergelder mit Zins zurückverlangen.
- ✓ Es können nur Maßnahmen bzw. Techniken gefördert werden, welche nach Inkrafttreten dieses Förderprogramms durchgeführt bzw. erworben wurden.

Die richtige Antragsstellung

<p>1</p>	<p>Antrag stellen</p>	<p>Vor Beginn der Maßnahme bzw. Erteilung des Auftrages: Antrag ausfüllen und Unterlagen zusammenstellen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem jeweiligen Förderbaustein zu entnehmen.</p> <p>Antrag mit Unterlagen in der Abteilung Umwelt einreichen.</p>
<p>2</p>	<p>Rückmeldung abwarten</p>	<p>Auf das Antwortschreiben der Gemeinde warten. Bei Unvollständigkeit des Antrags eine dreimonatige Nachreichfrist einhalten.</p>
<p>3</p>	<p>Maßnahme(n) durchführen</p>	<p>Nach positiver Inaussichtstellung zur beantragten Förderung Maßnahme(n) beauftragen.</p>
<p>4</p>	<p>Auszahlung</p>	<p>Schlussrechnungen und maßnahmenspezifische Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Nach einer finalen Prüfung wird der in Aussicht gestellte Förderbetrag überwiesen.</p>

I. Energie

1. Energieberatung vor Ort

Fördergegenstand	Übernahme der Zuzahlungen für Energieberatungen über den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Die Durchführung der Energie-Checks kann durch unabhängige von der Verbraucherzentrale zugelassene EnergieberaterInnen (gemäß § 21 EnEV) erfolgen. Die Energie-Checks gelten pro Haushalt und können einzeln oder kumuliert durchgeführt werden.
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Vollständige Erstattung der Beratungszahlung/en von jeweils 30 €, max. 150 €</p> <hr/> <p>Basis-Check (ca. 1 Stunde, kostenlos) Überblick über Strom- und Wärmeverbrauch, Geräteausstattung und einfache Einsparmöglichkeiten</p> <hr/> <p>Gebäude-Check (ca. 2 Stunden, 30 €) Informationen über die Haustechnik, den baulichen Wärmeschutz und Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien.</p> <hr/> <p>Heiz-Check (ca. 2 Stunden, 30 €) Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz des gesamten Heizsystems. Geeignet für Brennwert- und Niedertemperaturkessel, Wärmepumpen und Fernwärmestationen. Messungsdauer ein bis zwei Tage.</p> <hr/> <p>Solarwärme-Check (ca. 4 Stunden, 30 €) Überprüfung der optimalen Einstellung und Effizienz der solarthermischen Anlage. Messungsdauer mind. drei Tage in den Frühlings- und Herbstmonaten.</p> <hr/> <p>Eignungs-Check Solar (ca. 4 Stunden, 30 €) Prüfung, ob Ihr Haus für Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen geeignet ist.</p> <hr/> <p>Detail-Check (ca. 2 Stunden, 30 €) Klärung eines spezifischen Energieproblems – beispielsweise im Zusammenhang mit Dämmung, Haustechnik, Raumluft und Schimmel.</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Nachweis über die Beratungsleistung (= Kurzbericht mit den Ergebnissen des/der gewählten Checks und Handlungsempfehlungen)</p>
Kumulierung	Die Kosten der Beratungsleistung werden durch den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. größtenteils gedeckt. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.

2. Bonus Ökostrom

Fördergegenstand	Einmalige Bonuszahlung beim Umstieg auf 100 % Ökostrom des gesamten Wohngebäudes bzw. aller Wohn- und Gewerbeeinheiten
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbetreibende
Fördervoraussetzung	100 % Ökostrom muss mindestens 36 Monate ohne Unterbrechung vom selben Lieferanten bezogen werden. Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrages.
Umfang und Höhe der Förderung	100 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	Als Ökostrom gilt der Strom, welcher zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Der Nachweis erfolgt durch ein geeignetes Zertifikat (z.B. TÜV-Zertifikat, Grüner Strom Label e.V.). Die Bonuszahlung wird nur einmalig je AntragstellerIn, Gebäude und Wohneinheit gewährt und erfolgt nur, wenn der Ökostrom zu 100 % von einem Energieversorgungsunternehmen bezogen wird.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über den Bezug von 100 % Ökostrom durch Vorlage eines geeigneten Belegs des Energieversorgungsunternehmens
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.

3. Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen

Fördergegenstand	Innovative Projekte aus dem Bereichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. Energieeinsparung
Antragsberechtigte	Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen sowie gemeinnützig anerkannte Organisationen und Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit fundierter Erläuterung des Nutzens für den Umwelt- und Klimaschutz bzw. für die Energieeinsparung. Wenn möglich aussagekräftige Berechnungen zur Energie- bzw. CO ₂ -Einsparung beifügen. Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1., je nach Art der Maßnahme.
Umfang und Höhe der Förderung	Je nach Projekt
Sonstige Förderbestimmungen	Je nach Projekt
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Detaillierte Maßnahmenbeschreibung Kurzbericht des Energie-Checks Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält sich vor, nach Bedarf und Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Siehe dazu I.6., Tabelle 1.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

4. Austausch alter Umwälzpumpen (Heizung)

Fördergegenstand	Austausch alter Umwälzpumpen des Heizungssystems	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	<p>Der Austausch muss gegen eine Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienzindex $\leq 0,17$) mit Dämmschale erfolgen und ist von einem Heizungsfachbetrieb oder Personen mit ähnlicher Ausbildung (z.B. Meister für Energietechnik / Gebäudetechnik / Versorgungstechnik o.ä.) einzubauen.</p> <p>Bei gleichzeitiger Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des Heizungssystems erhöht sich die Fördersumme. Die ausführende Fachfirma muss die Bedingungen des Formblattes des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. (VdZ) erfüllen.</p>	
Umfang und Höhe der Förderung	80 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe	(1)
	150 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe mit im zeitlichen Zusammenhang durchgeführten, vereinfachten hydraulischen Abgleich des Heizungssystems ohne Querschnittsberechnung	(2)
	300 € pauschal bei Austausch einer Umwälzpumpe mit im zeitlichen Zusammenhang durchgeführten hydraulischen Abgleich des Heizungssystems mit Querschnittsberechnung	(3)
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Pro Gebäude ist nur die Förderung einer Hocheffizienzpumpe möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine zweite Hocheffizienzpumpe für das Gebäude gefördert werden.</p> <p>Bei Gebäuden, welche teilweise für Wohnzwecke und Nichtwohnzwecke (Mischgebäude) genutzt werden und von einer gemeinsamen Heizungsanlage bedient werden, ist der hydraulische Abgleich für beide Nutzungsarten zwingend durchzuführen.</p>	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Rechnungskopie mit technischen Angaben zum Pumpentyp und zur Einbauadresse.</p>	
Zusätzliche zu (1) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)	<p>Rechnungskopie über den hydraulischen Abgleich. Diese muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten.</p> <p>Zahlungsnachweis über die Durchführung des Abgleichs</p> <p>Vom Installateur unterschriebenes Formblatt des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V. (VdZ)</p>	
Zusätzliche zu (1) + (2) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (3)	<p>Hydraulisches Schaltschema der Heizungsanlage (in Kopie) mit Berechnung der Volumenströme je Heizkörper und Heizungspumpenauslegung</p>	
Kumulierung	<p>Im Falle der Förderung einer zweiten Hocheffizienzpumpe obliegen die Prüfung und die Entscheidung alleinig der Förderstelle.</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.</p>	

5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte

Fördergegenstand	Neuerwerb von Haushaltsgeräten und gleichzeitiger Austausch eines Altgeräts derselben Gerätekategorie
Antragsberechtigte	Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Der Austausch des Altgerätes muss gegen ein Gerät der Energieeffizienzklasse A+++ erfolgen. Das Altgerät ist fachmännisch zu entsorgen. Variante 1: Das abzuwrackende Altgerät ist defekt und mindestens zehn Jahre alt. Variante 2: Durchgeführter Basis- oder Detail-Check legt eine Entsorgungsempfehlung des Altgerätes nahe.
Umfang und Höhe der Förderung	80 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	Gewährung der Förderung für folgende Haushaltsgerätekategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Kühlschrank (auch als Gefrierkombination) - Gefriertruhe - Waschmaschine - Spülmaschine
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über Energieeffizienzklasse des neuen Gerätes Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Altgerätes (Fachhandel bzw. Wertstoffhof) Zusätzlich für Variante 2: Kurzbericht des Energie-Checks
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.

6. Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle bei Bestandsbauten

Für alle nachfolgenden energetischen Ertüchtigungen sind folgende Unterlagen, unter Berücksichtigung von Ausnahmen, bei der Antragsstellung einzureichen:

Tabelle 1	Erforderliche Unterlagen									
	EG	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)
Fassade	X	X	X	X	X	X	X	X		
Dach	X	X	X	X	X	X	X	X		
Oberste Geschoßdecke gegenüber unbeheizten Dachräumen	X	X	X	X	X	X	X	X		
Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen	X	X	X	X	X	X	X	X		
Fenstererneuerung	X	X	X	X	X	X		X		
Passivhäuser/Holzhaus		X		X	X	X		X	(X)	
Energetische und umwelttechnische Sondermaßnahmen		X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	X		X
Energie-Check aus Punkt I.1. bei einzelnen Maßnahmen bzw. Energiegutachten (EG) nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) für eine „Vor-Ort-Beratung“; förderfähig durch das BAFA bei gesamter Ertüchtigung										
1) Kostenvoranschlag, Angebot oder Kostenaufstellung										
2) Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppen (WLG) der Dämmstoffe sowie Typ und Dicke dieser (können auch im Angebot enthalten sein)										
3) Berechnung des U-Wertes (= Wärmedurchgangszahl) der Dämmmaßnahme. Sollten einzelne Bauteile einer Maßnahme aus Gründen unterschiedlich gedämmt werden, so ist für jede Dämmvariante der U-Wert einzeln zu berechnen.										
4) Bemaßte Kopie des Bauplans, aus der alle maßnahmenrelevanten Größen hervorgehen										
5) Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien verwendet werden										
6) Nachweis über die Vermeidung von Wärmebrücken mittels Detailplänen. Besonders in den Bereichen des Anschlusses an die Perimeterdämmung, den Fensterlaibungen und der Dachkonstruktion sowie an die Kellerwand. Hierzu ist nach Abschluss der Maßnahme eine Bestätigung der ausführenden Firma oder des Ingenieurbüros über die Einhaltung der Anforderungen erforderlich.										
7) Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, wenn die betreffende Person oder Gemeinschaft nicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist.										
8) Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme mit dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus-Instituts in Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 bzw. einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren sowie Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50 - Kennwert) zu erbringen.										
9) Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme.										

Folgende Materialien sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- ≠ (H)FCKW/CDW – geschäumte Dämmstoffe
- ≠ Asbestzementhaltige Dämmstoffe
- ≠ Materialien und Stoffe ohne Zulassung
- ≠ Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- ≠ Tropenholz oder tropenholzhaltige Materialien
- ≠ Holz aus borealen Wäldern, welche nicht FSC-zertifiziert sind
- ≠ Kunststofffenster
- ≠ Faserdämmmaterialien, welche nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 Gefahrstoffverordnung erfüllen

Wichtige Hinweise

- Nach Bewilligung des Antrages erfolgt eine schriftliche Inaussichtstellung des zu erwartenden Förderbetrages. Mit Erhalt dieses Schreibens kann mit der Maßnahme begonnen werden. Wurden die Mittel 18 Monate nach Erhalt der Inaussichtstellung nicht abgerufen, verfällt der in Aussicht gestellte Förderbetrag mitsamt Antrag. Eine Auszahlung des Betrages erfolgt nach Fertigstellungsmittteilung an die Gemeinde sowie der Einreichung der Abschlussrechnungen zur Maßnahme durch die Bauherrin bzw. den Bauherren.
- Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich vor, die Maßnahmen auf tatsächliche Realisierung zu prüfen. Dazu ist jederzeit, während der Umsetzung der Maßnahme, auf Anfrage ein Termin mit VertreterInnen der Gemeinde zu vereinbaren.
- Sollten Sie in der Vergangenheit bereits eine Förderung zur energetischen Erhöhung der Gebäudehülle aus dem Pullacher Energiesparförderprogramm erhalten haben, ist für eine weitere Beantragung zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob das bestehende Gutachten noch Verwendung finden kann. Bitte kontaktieren Sie dazu die eingangs angegebene Adresse der Gemeinde.
- Wird bei zu fördernden Maßnahmen eine Form der in die Fassade integrierten Möglichkeiten des Artenschutzes an Gebäuden umgesetzt, so kann sich der Förderbetrag um bis zu 5 % erhöhen.
- Die dem Antrag beizulegenden Pläne sind derart auszugestalten, dass die Flächen der zu fördernden Maßnahmen eindeutig daraus hervorgehen.

6.1. Fassade

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an der Fassade von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,22 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Außenwandflächen des Gebäudes, Wärmebrücken müssen nachweislich vermieden werden.
Umfang und Höhe der Förderung	20 € je m ² Außenwandfläche, max. 5.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Sollten Teile der Fassade bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Außenwandfläche möglich.
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Baudarlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

6.2. Dach

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über die Dachfläche von Wohnhäusern durch Natur- und Mineraldämmstoffe bei beheiztem Dachgeschoß
Anwendungsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) $U\text{-Wert} \leq 0,18 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Dachfläche des Gebäudes
Umfang und Höhe der Förderung	20 € je m ² Dachfläche, max. 5.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Die Dämmung kann in Ausführung einer Zwischensparren- sowie Aufdachdämmung erfolgen. Eine Kombination aus beiden ist ebenfalls möglich, allerdings wird jeder Quadratmeter Dachfläche nur einmal gefördert. Sollten Teile des Daches bereits früher nach den Mindestanforderungen gedämmt worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch eine Teildämmung der Dachfläche möglich.
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

6.3. Oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheiztem Dachgeschoß
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) U-Wert $\leq 0,18 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten oberste Geschoßdecken gegenüber unbeheizten Dachräumen
Umfang und Höhe der Förderung	12 € je m ² Geschoßdeckenfläche, max. 2.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

6.4. Wohnraum gegenüber unbeheizten Kellerräumen

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über unbeheizten Kellerräumen von Wohnhäusern und Wohnungen
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Verringerung der Wärmeverluste ausschließlich mit Natur- und Mineraldämmstoffen (z.B. Flachs, Hanf, Holz(-fasern), Kokosfasern, Schafwolle, Zelluloseflocken ...) U-Wert $\leq 0,25 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ Dämmung der gesamten Fläche von beheizten Räumen gegenüber unbeheizten Kellerräumen
Umfang und Höhe der Förderung	12 € je m ² Kellerdeckenfläche, max. 2.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Eine Förderung zur Dämmung der Kellerbodenplatte, sowie den Kelleraußenwänden deckt dieser Förderbaustein nicht ab.
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

6.5. Fenstererneuerung

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste über Fensterflächen
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Material ausschließlich aus Holz oder einer Kombination aus Holz und Aluminium $U_W\text{-Wert} \leq 1,1 \frac{W}{m^2 \cdot K}$ 3-fach Verglasung Austausch aller Fenster der Außenwand
Umfang und Höhe der Förderung	95 € je m ² Fensterfläche, max. 2.500 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung
Weitere Hinweise	Sollten Teile der Außenwandfenster bereits früher nach den Mindestanforderungen saniert worden sein oder stehen Teile des Gebäudes unter Denkmalschutz, so ist in Einzelfällen auch ein teilweiser Austausch der Außenwandfenster bzw. Dachfenster möglich.
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Baudarlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

7. Passivhäuser (Neubau und Bestandsbauten)

Fördergegenstand	Maßnahmen zur Erreichung des Passivhausstandards von Wohngebäuden und Wohneinheiten	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	Restheizwärmebedarf $\leq 15 \frac{kWh}{m^2 \cdot a}$ Berechnungen nach Vorgaben des Passivhausprojektierungspaketes des Passivhaus Institutes Darmstadt oder nach der europäischen Norm EN 832 Luftdichtigkeit: n50-Druckdifferenz-Kennwert $\leq 0,6 \frac{1}{h}$	
Umfang und Höhe der Förderung	Einfamilienhaus	5.000 €
	Zweifamilienhaus, Reiheneckhaus, Doppelhaushälfte und um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus	6.000 €
	Reihenmittelhaus	7.500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1	
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über die energetische Ertüchtigung	
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Baudarlehen ist jedoch zulässig.	
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.		

8. Holzbauweise bei Neubauten

Fördergegenstand	Errichtung von Häusern in Holzbauweise	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	Verbauung von PEFC- oder FSC-zertifiziertem Holz aus der Region Mindestens KfW Effizienzhaus 70	
Umfang und Höhe der Förderung	Ein- und Zweifamilienhaus	7.500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Siehe I.6., Tabelle 1	
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Fertigstellungsmitteilung und Abschlussrechnung innerhalb von 18 Monaten nach Antragsbewilligung Zahlungsnachweis über das Bauvorhaben	
Kumulierung	Eine Doppelförderung durch Bauzuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigten Baudarlehen ist jedoch zulässig.	
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.		

9. Energiemanagementsystem

Fördergegenstand	Einführung eines Energiemanagementsystems (Hard- und Software)
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Unternehmen
Fördervoraussetzung	Für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten Mindestanforderungen an das System: Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.
Umfang und Höhe der Förderung	25 % der Nettogesamtkosten, max. 900 € je AntragstellerIn und Wohngebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Einführung des Energiemanagementsystems Nachweis über die abgedeckten Funktionen des Energiemanagementsystems (Systembeschreibung) Nachweis über die im Wohnhaus gemeldeten Parteien Kurzbericht des Energie-Checks
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie über die Leistungen des Energiemanagementsystems. Diese muss zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten. Zahlungsnachweis über die Einführung des Systems
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

10. Photovoltaikanlage

Fördergegenstand	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromnutzung von Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein, im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur aufgenommen und entsprechend den Analyseergebnissen des Solarpotentialkatasters des Landkreises München errichtet werden. Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.
Umfang und Höhe der Förderung	250 € je kW _p , max. 2.500 € 500 € pauschal für Anlagen > 10 kW _p
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb der Photovoltaikanlage inkl. Hersteller-, Typbezeichnungen und Leistungsgröße der Module Kurzbericht des Energie-Checks
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, das Datum der Auftragserteilung, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Photovoltaikanlage
Weitere Hinweise	Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und reine Freiflächenanlagen. Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für die Maßnahmen eine Baumfällung erforderlich oder zukünftig absehbar ist.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.11. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

11. Batteriespeicher

Fördergegenstand	Installation von stationären Batterien zur Stromspeicherung in Wohngebäuden	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	Elektrische Speicher bis max. 30 kWh Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1. Bei gleichzeitiger Nutzung des Eigenstroms und zusätzlicher Installation einer Ladeeinrichtung für PKW erhöht sich die Fördersumme.	
Umfang und Höhe der Förderung	250 € je kWh, max. 1.500 € bei Erwerb eines Batteriespeichers	(1)
	zusätzlich 500 € pauschal bei gleichzeitiger Eigenstromproduktion mittels Photovoltaikanlage	(2)
	zusätzlich 500 € pauschal bei Installation einer Ladeeinrichtung PKW	(3)
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes inkl. Hersteller- und Typbezeichnung Kurzbericht des Energie-Checks	
Zusätzliche zu (1) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)	Antragsunterlagen gemäß Förderbaustein I.10.	
Zusätzliche zu (1) + (2) einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (3)	Antragsunterlagen gemäß Förderbaustein II.2.	
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum, das Datum der Auftragserteilung, die Größe des Speichers sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des Speichers	
Weitere Hinweise	Bleibatterien sowie Prototypen werden nicht gefördert. Für jede Photovoltaikanlage wird nur ein Batteriespeichersystem gefördert.	
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.10. und II.2. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.	
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.		

12. Solarthermische Anlage

Fördergegenstand	Installation einer solarthermischen Neuanlage zur Heizungsunterstützung bzw. Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	Zu installierende Anlage muss eine Neuanlage sein Installierter Schichtpufferspeicher mit mind. 40 l/m ² Kollektorfläche Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.
Umfang und Höhe der Förderung	100 € je m ² Bruttokollektorfläche, jedoch max. 1.000 € je AntragstellerIn und Gebäude
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung der solarthermischen Anlage Typenbeschreibung inkl. Bruttokollektorfläche Kurzbericht des Energie-Checks
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung, die Größe der Anlage sowie die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Hauptkomponenten beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Solarthermieanlage
Weitere Hinweise	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.16. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

13. Wärmepumpe

Fördergegenstand	Installation eines Heizungs-Wärmepumpensystems für Heizung und zur Brauchwassererwärmung von Wohngebäuden	
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs	
Fördervoraussetzung	Deckungsgrad der Heizlast: 50 % Installierter Wärmemengenzähler Jahresarbeitszahlen (JAZ): Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,2 Sole/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 Wasser/Wasser-Wärmepumpen: 4,5 Förderung nur bei gleichzeitigem Bezug von 100 % Ökostrom oder Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 5 kW _p . Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.	
Umfang und Höhe der Förderung	10 % der Nettokosten, max. 2.500 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Bezug von 100 % Ökostrom	(1)
	10 % der Nettokosten, max. 3.000 € für die Installation eines Wärmepumpensystems bei gleichzeitigem Eigenstromverbrauch einer Photovoltaik-Anlage	(2)
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall	
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung der Wärmepumpensystems Typenbeschreibung Nachweis über JAZ über BAFA-Berechnungsgrundlage Kurzbericht des Energie-Checks	
Zusätzliche einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (1)	Nachweis über den Bezug von Ökostrom zum Betrieb der Anlage, siehe dazu Förderbaustein I.2.	
Zusätzliche einzureichende Unterlagen bei Antragstellung (2)	Nachweis über die installierte Leistung der Photovoltaik-Anlage von mind. 5 kW _p , siehe dazu Förderbaustein I.10. Angebot über Zweirichtungszähler	
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Wärmepumpe	
Weitere Hinweise	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen.	
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.2., I.10. und I.16. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsver günstigen Darlehen ist jedoch zulässig.	
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.		

14. Biomasse Kraftwärmekopplung

Fördergegenstand	Installation einer mit Biomasse betriebenen KWK-Anlage für Heizung und Brauchwassererwärmung für Wohngebäude bzw. Wirtschaftsräume sowie zur Stromgewinnung
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Betrieb mittels Holzprodukten oder Biogas Integrierte Steuerung und Regelung Integrierter Abgaswärmetauscher Maximal 20 kW _{el} Leistung Deckungsgrad der Heizlast: 100 % Installierter Schichtpufferspeicher Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.
Umfang und Höhe der Förderung	50 € für jedes installierte kW _{el} je AntragstellerIn und Gebäude
Sonstige Förderbestimmungen	Im Einzelfall
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung der KWK-Anlage Typenbeschreibung des BHKW's Nachweis über geplante Brennstoffe Kurzbericht des Energie-Checks
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des BHKW's
Weitere Hinweise	Eine Förderung von Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern ist ausgeschlossen.
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1. und I.16. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsvergünstigen Darlehen ist jedoch zulässig.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

15. Fern- und Nahwärme

Fördergegenstand	Anschluss an ein Fern- bzw. Nahwärmenetz
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	<p>Wärme muss aus regenerativen Quellen oder einer sekundären Nutzung der Abwärme gewonnen werden</p> <p>Mindestdeckungsgrad der Heizlast: 100 %</p> <p>Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.</p> <p>Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>60 € für jedes installierte kW_{th}, max. 1.000 € je AntragstellerIn und Anschluss</p> <p>20 €/lfm Anschlussleitung > 15 m bis 30 m</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zum geplanten Anschluss</p> <p>Nachweis über die zukünftig angeschlossene Wärmeleistung</p> <p>Kurzbericht des Energie-Checks</p>
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	<p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss</p> <p>Zahlungsnachweis über den Anschluss</p>
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit Punkt I.1. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung.</p> <p>Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsver günstigen Darlehen ist jedoch zulässig</p>
<p>Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.</p>	

16. Hocheffizienter Schichtpufferspeicher

Fördergegenstand	Einbau von hocheffizienten Schichtpufferspeichern für Heizung und zur Brauchwassererwärmung				
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe				
Fördervoraussetzung	<p>Maximales Speichervolumen: 2.000 Liter</p> <p>Minimales Speichervolumen: 1.000 Liter</p> <p>Energieeffizienzklasse A+ oder A bzw. Erfüllung der Kriterien in der aktuell geltenden EU-Verordnung 812/2013</p> <p>Einbau durch eine Fachfirma für Sanitär- und Heizungsbau</p> <p>Nur in Kombination mit einem hydraulischen Abgleich der Heizung, sofern nicht nachweislich bereits durchgeführt</p> <p>Durchzuführender Energie-Check aus Punkt I.1.</p>				
Umfang und Höhe der Förderung	<table> <tr> <td>Speicher der Klasse A+</td> <td>1.000 €</td> </tr> <tr> <td>Speicher der Klasse A</td> <td>800 €</td> </tr> </table> <p>zusätzlich 500 € pauschal bei gleichzeitiger Wärmeproduktion mittels Solarthermieranlage</p>	Speicher der Klasse A+	1.000 €	Speicher der Klasse A	800 €
Speicher der Klasse A+	1.000 €				
Speicher der Klasse A	800 €				
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Zum Nachweis der Energieeffizienzklasse müssen mindestens folgende Kennzahlen angegeben werden:</p> <p>Wärmehalteverlust S [Watt]</p> <p>Speichervolumen [l]</p> <p>Datenblatt des Herstellers</p>				
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Datenblatt mit technischen Kennzahlen und -werten zum Speicher</p> <p>Nachweis der Energieeffizienzklasse</p> <p>Kurzbericht des Energie-Checks</p>				
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	<p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss.</p> <p>Zahlungsnachweis über den Kauf des Speichers</p> <p>Kopie des hydraulischen Schaltschemas der Heizungsanlage, in welche der Speicher integriert wurde</p> <p>Nachweis über fachliche Eignung zum Einbau des Fördergegenstandes seitens der Sanitär- bzw. Heizungsbaufirma</p>				
Weitere Hinweise	Speicher mit internen Wärmetauschern und Speicher mit zusätzlicher nachgeschalteter Temperierung sind von der Förderung ausgeschlossen.				
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.1., I.4., I.12., I.13. und I.14. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung.</p> <p>Eine Doppelförderung durch Zuschüsse anderer Fördergeldgeber ist ausgeschlossen, eine Kombination des gemeindlichen Zuschusses mit zinsver günstigen Darlehen ist jedoch zulässig.</p>				
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.					

II. Mobilität

1. Tickets des öffentlichen Nahverkehrs

1.1. Zuschuss für Tickets des öffentlichen Nahverkehrs

Fördergegenstand	Nachträglicher Zuschuss für Jahresabonnements des öffentlichen Nahverkehrs der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
Antragsberechtigte	Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Jahreskarten müssen im Rahmen eines Jahresabonnements mit 12-monatiger Gültigkeit erworben worden und auf die Antragstellenden lautend sein
Umfang und Höhe der Förderung	50 € pauschal
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Nachweis über das im vorherigen Jahr genutzte Abonnement, welcher zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf des Tickets
Weitere Hinweise	Von der Förderung ausgeschlossen sind Tickets für SchülerInnen unter 17 Jahren sowie Jobtickets für ArbeitnehmerInnen
Kumulierung	Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen, wie die des Landkreises München, kombinierbar.

1.2. Erstattung für SeniorInnen

Fördergegenstand	Vollständige Erstattung von Jahresabonnements des öffentlichen Nahverkehrs der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) für 3 Jahre bei Abgabe des Führerscheins
Antragsberechtigte	Privatpersonen über 65 Jahre
Fördervoraussetzung	Führerschein muss bei einer Fahrerlaubnisbehörde abgegeben werden Jahreskarten müssen im Rahmen eines Abonnements erworben worden und auf die Antragstellenden lautend sein
Umfang und Höhe der Förderung	100 % der Gesamtkosten für 36 Monate
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Bestätigung der Rückgabe des Führerscheins durch die Fahrerlaubnisbehörde Nachweis über das genutzte Abonnement, welcher zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss Zahlungsnachweis über den Kauf des Tickets
Weitere Hinweise	Die Förderung erfolgt auf Antrag jährlich. Sollte die Fahrerlaubnis vorzeitig wieder zurückgeholt werden, so ist der Fördermittelgeber befugt, Fördergelder mit Zins zurückzuverlangen.
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.

2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW

Fördergegenstand	Nicht öffentlich zugängliche Ladeeinrichtung mit einem Ladepunkt (Ladesäule bzw. Wallbox) zum Laden von PKWs bis einschließlich 22 kW
Antragsberechtigte	Gewerbebetriebe, WEGs, Unternehmen und Privatpersonen
Fördervoraussetzung	<p>Halte-dauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Halte-dauer von 36 Monat beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbe-trags.</p> <p>Förderfähig sind Kosten für die Kabelverlegung, die Errichtung und den Kauf der Ladeeinrichtung.</p> <p>Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom</p> <p>Errichtung der Ladeeinrichtung ausschließlich auf privatem und nicht öffent-lichem Grund im Gemeindegebiet Pullach i. Isartal (aktuelle Ladesäulenver-ordnung beachten)</p> <p>Der Fördertatbestand muss fest am Netz installiert sein und das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 gemäß DIN EN 61854-1 garantieren.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 1.800 € für Privat-personen</p> <p>Förderung von 40 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 € für WEGs, Unternehmen und Gewerbebetriebe</p>
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Sowohl der Kauf, als auch das Leasen einer Ladeeinrichtung ist förderfähig.</p> <p>Förderung von maximal einem Ladepunkt je AntragstellerIn</p> <p>Ob eine Ladeeinrichtung nicht öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular</p> <p>Angebot zur Errichtung und Kauf des Fördertatbestandes (Ladesäule/Wall-box)</p> <p>Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom für 36 Monate</p> <p>Schriftliche Erklärung zur Halte-dauer der Ladeeinrichtung von 36 Monaten</p>
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	<p>Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss.</p> <p>Zahlungsnachweis über den Kauf und Errichtung der Ladeeinrichtung</p>
Weitere Hinweise	In Ausnahmen ist die Förderung von zwei Ladepunkten möglich. Der maximale Fördersatz verdoppelt sich in dem Fall.
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2., I.11. und II.3. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung.</p> <p>Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.</p>
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

3. Elektrofahrzeuge

3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos

Fördergegenstand	Neuerwerb von vierrädrigen Elektrofahrzeugen (Battery Electric Vehicles – BEV) und Brennstoffzellenfahrzeugen
Antragsberechtigte	Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) befinden und im Rahmen des Förderprogrammes Elektromobilität (Umweltbonus) des BAFA gefördert werden.
Umfang und Höhe der Förderung	1.000 € pauschal je förderfähiges Fahrzeug zusätzlich zum Umweltbonus des BAFA
Sonstige Förderbestimmungen	Sowohl der Kauf, als auch das Leasen eines Fahrzeuges ist förderfähig. Das Fahrzeug muss im Inland auf den/die AntragstellerIn zugelassen werden (Erstzulassung) und mindestens sechs Monate zugelassen bleiben. Die Haltedauer von 6 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags. Ausgeschlossen von der Förderung sind Plug-in Hybride
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Kopie des Kauf- bzw. Leasingvertrages des Fördertatbestandes, woraus der Fahrzeugtyp inkl. Netto-Listenpreis hervorgeht Kopie des Förderantrages bzw. des Zuwendungsbescheides durch das BAFA
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Unterzeichnete BAFA-Verwendungsnachweiserklärung durch die Antragstellenden Zahlungsnachweis der Fördermittel durch das BAFA
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2. und II.2. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Förderung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit den Förderzuschüssen des BAFA kombinierbar.

3.2. Zweirädrige Elektrofahrzeuge/Elektromotorroller

Fördergegenstand	Neuerwerb von zweirädrigen Elektrofahrzeugen (Elektromotorrollern) für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre
Antragsberechtigte	Privatpersonen zwischen 16 und 25 Jahren
Fördervoraussetzung	Das Fahrzeugmodell muss den EG-Fahrzeugklassen L1e oder L2e entsprechen Reinbatterieelektrische Fahrzeuge mit max. Motorenleistung von 4 kW und max. Geschwindigkeit von 45 km/h
Umfang und Höhe der Förderung	20 % der Nettokosten, max. 500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Das Fahrzeug muss im Inland auf den/die AntragstellerIn versichert sein (Versicherungskennzeichen). Die Haltedauer von 6 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes, woraus der Fahrzeugtyp hervorgeht
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf des E-Rollers Nachweis über die Versicherung des Fahrzeugs
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

4. Öffentliche Ladeeinrichtung Pedelecs

Fördergegenstand	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Form von Ladeboxen für Pedelecs und E-Bikes
Antragsberechtigte	Unternehmen, Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen
Fördervoraussetzung	Haltedauer von 36 Monaten für jede geförderte Ladeeinrichtung. Die Haltedauer von 36 Monaten beginnt mit dem Datum der Auszahlung des Förderbetrags. Betrieb der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom
Umfang und Höhe der Förderung	250 € pauschal je Ladepunkt
Sonstige Förderbestimmungen	Installation der Ladeeinrichtung auf Pullacher Gemeindeflur Förderung von maximal 10 Ladepunkten je AntragstellerIn
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zur Errichtung des Fördertatbestandes Nachweis über die Versorgung der Ladeeinrichtung mit 100 % Ökostrom
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie, welche zwingend Aufschluss über den Leistungszeitraum sowie das Datum der Auftragserteilung beinhalten muss. Zahlungsnachweis über den Kauf der Ladeeinrichtung
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.2. und II.5. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Förderung. Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

5. Pedelecs und Lastenräder

Fördergegenstand	Anschaffung von Pedelecs, Lastenrädern und Lastenpedelecs
Antragsberechtigte	Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützig anerkannte Organisationen und Privatpersonen
Fördervoraussetzung	Pedelec max. Motorenleistung: 250 W max. Tretunterstützung bis 25 km/h
	Lastenpedelec siehe Pedelec Zuladungsmöglichkeit von mind. 40 kg (ohne Fahrer/in)
	Lastenrad max. Zuladung von 120 kg (ohne Fahrer/in)
Umfang und Höhe der Förderung	Pedelecs 20 % der Nettokosten, max. 500 €
	Lastenpedelec 25 % der Nettokosten, max. 1.000 €
	Lastenrad 20 % der Nettokosten, max. 700 €
Sonstige Förderbestimmungen	Der Fördertatbestand muss mindestens 36 Monate gehalten werden. Pro privatem Haushalt oder freiberuflicher Person sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung zwei Pedelecs, Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig. Für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sind innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der ersten Förderung bis zu fünf Pedelecs, Lastenpedelecs oder Lastenräder förderfähig. Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält es sich jedoch vor, die maximale Anzahl an förderfähigen Fahrrädern auch an der Mitarbeiterzahl des/der in Pullach ansässigen Unternehmens/Organisation zu bemessen.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular Angebot zum Erwerb des Fördertatbestandes, woraus der Fahrradtyp hervorgeht Datenblatt des Herstellers inkl. Fahrradtyp
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Rechnungskopie der erworbenen Pedelecs oder Lastenpedelecs oder Lastenräder, wodurch der Fahrradtyp hervorgeht. Zahlungsnachweis über den Kauf des Fahrrads
Weitere Hinweise	Pedelecs in Ausführung eines Mountainbikes sind explizit von der Förderung ausgeschlossen.
Kumulierung	Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (Bund und Land) für dieselbe Maßnahme aus.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

III. Naturschutz

1. Artenschutz an Gebäuden

Fördergegenstand	Beratungsleistungen (Umweltbüros, Landesbund für Vogelschutz (LBV), etc.) zum Schutz gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse Die Umsetzung der bauseitigen Lösungen gemäß Beratung durch eine Fachfirma (z. B. Anbringung von fassadenintegrierten Niststeinen, tierfreundliche Umsetzung der Baumaßnahmen)
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Einhaltung baulicher Rechtsvorschriften Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig. Bindungsfrist beträgt mindestens 60 Monate, entfällt unter Beachtung des § 44 BNatSchG. Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung
Umfang und Höhe der Förderung	Beratungs- und Planungsleistungen: mind. 100 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 € Fassadenintegriert, fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 750 € Sonstige tierische Quartiere, fallbezogen pro Quartier: mind. 150 € bis max. 30 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen
Kumulierung	Der Bonus kann auch im Zusammenhang mit einer weiteren geförderten Maßnahme an der Gebäudehülle kombiniert werden. Eine Kombination dieses Förderbausteins mit den Punkten I.6.1. und I.6.2. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfangs der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	

2. Totholz in Privatgärten

Fördergegenstand	<p>Dauerlagerung von Starkholz als „Liegendes Totholz“ nach genehmigten Baumfällungen zum Schutz von Insekten und Pilzen</p> <p>Baumpflegerische Rückschnitte genehmigter Baumfällungen an Starkholz zum Torso („Stehendes Totholz“) zum Schutz von Insekten, Pilzen, Vögeln und Fledermäusen</p>
Antragsberechtigte	Privatpersonen und WEGs
Fördervoraussetzung	<p>Einhaltung der privat-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht im Falle des Stehenden Totholzes</p> <p>Permanente Lagerung des Liegenden Totholzes bis zur gänzlichen Zersetzung</p> <p>Öffentliche-rechtliche Genehmigung zum Beseitigen von Bäumen</p> <p>Der Stammumfang der Totholzbäume in 1 m Höhe beträgt mindestens 100 cm.</p> <p>Die Mindesthöhe des Torsos beträgt 3 m.</p> <p>Die Mindestlänge des Liegenden Totholzes beträgt 2 m.</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Liegendes Totholz je Laufmeter 10 €/Jahr</p> <p>Stehendes Totholz je Laufmeter 12 €/Jahr</p>
Sonstige Förderbestimmungen	<p>Die Förderung erfolgt nach Antrag jährlich.</p> <p>Nachweispflicht zur Durchführung bzw. dem langfristigen Erhalt</p>
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Fällgenehmigung</p>
Weitere Hinweise	<p>Beratungsleistungen durch das Umweltamt erfolgt im Rahmen des Baumfällungsgenehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Verwaltung führt bzgl. der Umsetzung des Fördergegenstands jährliche Kontrollen durch.</p>
<p>Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.</p>	

3. Blühende Privatgärten

3.1. Umwandlung von Privatgärten

Fördergegenstand	<p>Beratungsleistungen für die Umwandlung von bestehenden artenarmen Rasen- und Freiflächen in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma</p>
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	<p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig</p> <p>Mindestförderfläche: 20 m²</p> <p>Bindungsfrist: 36 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Beratungs- und Planungsleistungen: mind. 100 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 250 €</p> <p>Bauleistungen, inkl. nachweislich autochthonem Saat- und Pflanzgut: mind. 100 €, bis 30 % der Nettogesamtkosten, max. 2.000 €</p>
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts</p>
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	<p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen</p>
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung.</p> <p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.</p>
<p>Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.</p>	

3.2. Erstanlage von Privatgärten

Fördergegenstand	<p>Beratungsleistungen für die Erstanlage von artenreichen Freiflächen in Privatgärten bei Baugenehmigungsverfahren zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz durch eine Fachfirma bzw. LandschaftsarchitektIn (inkl. Pflegeplan)</p> <p>Die Umsetzung dieser baulichen Lösungen, inkl. Saat- und Pflanzgut durch eine Fachfirma</p>
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	<p>Die Beratungsleistung und Umsetzung der Maßnahme bedingen sich gegenseitig.</p> <p>Mindestförderfläche ist die Hälfte der unversiegelten Freifläche gemäß Freiflächengestaltungsplan.</p> <p>Bindungsfrist: 120 Monate</p> <p>Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung</p>
Umfang und Höhe der Förderung	<p>Beratungs- und Planungsleistungen: mind. 200 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 500 €</p> <p>Bauleistungen, inkl. nachweislich autochthonem Saat- und Pflanzgut: mind. 500 €, bis 20 % der Nettogesamtkosten, max. 3.000 €</p>
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig, in begründeten Einzelfällen mit einmaliger Wiederholung.
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	<p>Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung</p> <p>Angebot der Beratungsleistung oder Kopie des vollständigen Beratungsberichts</p>
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	<p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Beratungsleistungen</p> <p>Kopien der vollständigen Rechnungen über die Umsetzung von regelkonformen, fachgerechten bauseitigen Lösungen</p>
Kumulierung	<p>Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung.</p> <p>Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.</p>
<p>Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.</p>	

4. Obstbäume

Fördergegenstand	Anschaffung und Neupflanzung von nachweislich qualifiziertem Pflanzgut heimischer (Wild-)Obstgehölze in Privatgärten zur Förderung der heimischen biologischen Vielfalt und Sicherung von Wirts- und Nektarpflanzen für den Artenschutz.
Antragsberechtigte	Privatpersonen, WEGs und Gewerbebetriebe
Fördervoraussetzung	Mindestgröße der Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm in einem Meter Höhe Bindungsfrist: 120 Monate Ausschluss einer anderweitigen bau- bzw. naturschutzrechtlichen Verpflichtung Bis 900 m ² Grundstücksfläche ist ein Obstgehölz, ab 900 m ² Grundstücksfläche ist ein weiteres Obstgehölz förderfähig.
Umfang und Höhe der Förderung	Pflanzleistungen, inkl. nachweislich qualifiziertem heimischen Pflanzgut: 100 € pauschal
Sonstige Förderbestimmungen	Die Förderung erfolgt einmalig. Nachweispflicht zur Durchführung bzw. Zweckbindung
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag inkl. Einverständniserklärung
Einzureichende Unterlagen nach Inaussichtstellung	Kopien der vollständigen Rechnung(en) über die Durchführung
Kumulierung	Eine Kombination dieses Förderbausteins mit allen übrigen Bausteinen unter dem Punkt III. des Förderprogrammes führt wechselseitig nicht zu Kürzungen der Höhe und des Umfanges der Zuwendung. Die Förderung dieses Bausteins ist mit anderen außerkommunalen Förderzuschüssen kombinierbar.
Wichtig zu beachten: Der Maßnahmenbeginn darf erst nach Inaussichtstellung erfolgen, ansonsten kann keine Förderung gewährt werden.	